

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Wald

Kreisforstamt 2 Baden-Zurzach

Jasmin Kägi

Stellvertreterin Kreisförster

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

062 835 28 67

jasmin.kaegi@ag.ch

www.ag.ch/bvu

Eingang: 21. FEB. 2018		
Abt. Planung u. Bau	zur Bearbeitung X Stadtrat Brugg 5201-Brugg	z. K.
Regionalpolizei		
Soziale Dienste		
Abt. Finanzen		
Sitzungsakten		X
Fontheimes		X

(zur Auflage)

20. Februar 2018

Nachführung des Waldgrenzenplans im Rahmen der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland

Gemeinde: Brugg

Planung: Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland Gesamtrevision

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend erhalten Sie den **Waldfeststellungsbericht des Kreisforstamts 2 Baden - Zurzach**.

Nach Bekanntmachung der Auflage im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sind der Bericht und der Plan "Bauzonen- und Kulturlandplan, Plan der Änderungen vom 14. Juli 2017" koordiniert mit der Änderung des Bauzonen- und Kulturlandplans öffentlich aufzulegen. Auf der Rückseite finden Sie einen **Mustertext für die öffentliche Ausschreibung** (Teil Waldgrenzenplan).

Wir weisen darauf hin, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde, welche durch neu festgelegte Waldgrenzenabschnitte betroffen sind, über die Auflage des Waldgrenzenplans schriftlich informiert werden müssen (§ 32 Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998).

Falls sich im Verlauf der kantonalen Vorprüfung am neu einzuzonenden Gebiet eine Änderung ergibt, ist dem Kreisforstamt eine neue Plankopie zuzustellen, damit der Waldfeststellungsbericht angepasst werden kann. Massgebend für die Nachführung des Waldgrenzenplans ist der Plan, welcher im Verfahren öffentlich aufliegt.

Freundliche Grüsse



Simone Bachmann

Kreisförsterin

Beilagen

- Waldfeststellungsbericht

Mustertext für Publikation

Publikation Ergänzung Waldgrenzenplan, koordiniert mit einer Bauzonenplanänderung; Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde

Gemeinde Brugg

Änderung Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland, Gesamtrevision mit Nachführung Waldgrenzenplan

(hier Text zur Nutzungsplanungsrevision einfügen)

Nachführung Waldgrenzenplan

Mit der Einzonung ist der Waldgrenzenplan gestützt auf die §§ 3 ff der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 nachzuführen. Vorliegend ist *kein* Wald betroffen. Ein entsprechender Bericht des Kreisforstamts 2 Baden - Zurzach liegt öffentlich auf. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist beim Kreisforstamt 2 Baden - Zurzach, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wo keine Einsprache erhoben wird, erwächst die Nachführung des Waldgrenzenplans in Rechtskraft.

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Wald

Kreisforstamt 2 Baden-Zürzach

20. Februar 2018

Gemeinde: Brugg

Planung: Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland Gesamtrevision

Nachführung des Waldgrenzenplans

- **Bericht des Kreisforstamts**
 - **Perimeterplan 1:5'000 vom 14. Juli 2017 (Bauzonen- und Kulturlandplan, Plan der Änderungen)**
-

Bericht

A. Perimeter des Waldgrenzenplans

Neueinzonungen (kein Wald betroffen)

Im Gebiet Mülihalde wird eine Fläche eingezont, ausserdem gibt es Anpassungen an die aktuellen Vermessungsdaten und am Siedlungsrand. Entsprechend der Neueinzonung vergrössert sich der Perimeter des Waldgrenzenplans. Beurteilt wird die Neueinzonung inklusive eines angrenzenden 18 m breiten Streifens entsprechend dem Waldabstand nach § 48 BauG. Von diesen Einzonungen ist kein Wald betroffen.

B. Verfahren

Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 schreibt vor, dass beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenen Bereichen zu erfolgen hat, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Gemäss § 6 Abs. 2 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 sowie den §§ 3 ff der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 bezeichnet das Kreisforstamt die Waldgrenzen im Gelände. Gestützt darauf hat die Einwohnergemeinde die notwendigen Einmessungen und die Erstellung des Waldgrenzenplans im Massstab der Grundbuchpläne zu veranlassen.

Dieses Verfahren ist auch durchzuführen, wenn mit einer Erweiterung der Bauzonen kein Wald betroffen ist. Nur so wird rechtlich sichergestellt, dass künftig im betrachteten Perimeter keine neuen Waldflächen entstehen können oder bereits vorhandene Hecken oder Bachuferbestockungen nicht mehr zu Wald auswachsen können.

Nach Bekanntmachung der Auflage im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wird der Plan während 30 Tagen koordiniert mit der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland in der Gemeindekanzlei Brugg öffentlich aufgelegt.

C. Waldfeststellung

Das Kreisforstamt Baden - Zurzach stellt fest, dass im betroffenen Perimeter (Neueinzonung inklusive eines angrenzenden 18 m breiten Streifens, entsprechend dem Waldabstand für Bauten gemäss BauG § 48 Abs. 1 lit. a) **kein Wald** vorhanden ist. Der Perimeter des Waldgrenzenplans wird um das neu eingezonte Gebiet erweitert (ohne Eintragung einer neuen Waldgrenze).

D. Rechtsschutz

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist **beim Kreisforstamt Einsprache** gegen die Waldfeststellung (Punkt C) erheben. Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Wo keine Einsprache erhoben wird, erwächst der Waldgrenzenplan nach Ablauf der Auflagefrist in Rechtskraft, d.h. die **Waldabgrenzung wird rechtsverbindlich** (unter Vorbehalt der Genehmigung der Zonenplanänderung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau).

Aktuelle und neu entstehende Bestockungen im unter A. definierten Perimeter gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG). Vorbehalten bleibt die Neuüberprüfung der Waldgrenzen dort, wo Grundstücke im Rahmen einer Revision des Nutzungsplans aus der Bauzone entlassen werden (Art. 13 Abs. 3 WaG).

Kreisforstamt Baden – Zurzach



Simone Bachmann
Kreisförsterin

Anhang: Begriff des Waldes (Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen)

1. Art. 2 Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991; SR 921.0

¹ Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.

² Als Wald gelten auch:

- a. Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden) und Selven;
- b. unbestockte oder ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes, wie Blössen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen;
- c. Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht.

³ Nicht als Wald gelten isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände.

⁴ Innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Rahmens können die Kantone bestimmen, ab welcher Breite, welcher Fläche und welchem Alter eine einwachsende Fläche sowie ab welcher Breite und welcher Fläche eine andere Bestockung als Wald gilt. Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so sind die kantonalen Kriterien nicht massgebend.

2. Art. 1 Eidg. Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992; SR 921.01

¹ Die Kantone bestimmen die Werte, ab welchen eine bestockte Fläche als Wald gilt, innerhalb der folgenden Bereiche:

- a) Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 200–800 m²;
- b) Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: 10–12 m;
- c) Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 10–20 Jahre.

² Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald.

3. § 3 Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997 SAR 931.100

¹ Die für den Begriff des Waldes gemäss Art. 1 Abs. 1 der Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992 massgebenden Werte betragen:

- a) Fläche mit Einschluss des Waldsaumes: 600 m²;
- b) Breite mit Einschluss des Waldsaumes: 12 m;
- c) Alter der Bestockung auf Einwuchsflächen: 15 Jahre.

² Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald (Art. 1 Abs. 2 WaV).

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Waldgrenzen und das Verfahren zur Waldfeststellung.

4. §§ 1 und 11 Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV), vom 16. Dezember 1998, SAR 931.111

§ 1

¹ Die Aussenseite der äussersten Baumstämme und -strünke, die ein Mindestalter von 15 Jahren aufweisen, bestimmt den Verlauf der Stockgrenze. An die Stockgrenze schliesst ein Wald-

saum von in der Regel 2 m Breite an, dessen Aussenrand die Waldgrenze bildet. Bei Sträuchern liegt die Waldgrenze in der Regel 1 m ausserhalb der äussersten Stockausschläge.

² Innerhalb des Waldsaumes gelten die Pflege- und Bewirtschaftungsgrundsätze gemäss Waldgesetzgebung. Eine dauernde oder intensive landwirtschaftliche Nutzung ist ausgeschlossen.

³ Besteht innerhalb des Waldsaumes eine eindeutige, dauernde Abgrenzung, wie eine Mauer oder eine Strasse, so gilt diese als Waldgrenze. Wo Wald an eine Bauzone grenzt, gilt auch eine innerhalb des Waldsaumes gelegene Parzellengrenze als Waldgrenze.

⁴ Wurde Wald, der an eine Bauzone grenzt, im Verfahren gemäss den §§ 2–7 dieser Verordnung rechtskräftig festgestellt, so bestimmt sich die Waldgrenze nach dem entsprechenden Waldgrenzenplan.

§ 11

Für Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen, die nicht unter den Waldbegriff fallen, sind die besonderen Schutzvorschriften von Bund und Kanton im Bereiche des Naturschutzes sowie diejenigen der Nutzungsplanung vorbehalten.